



BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt

Für Rückfragen:

stellungnahmen.indenhauern@weinstadt.de

Robert.Auersperg@t-online.de Telefon: 07151/66954

r.schlegel@weinstadt.de

Hermann Spiess e-h@spiess-net.de

K.Ludwig@baldaufarchitekten.de

07151/61585

m.paul@rems-murr-kreis.de

Weinstadt, 15.12.2020

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung Vorentwurf vom 05.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu dem im Betreff aufgeführten Verfahren geben der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland), Ortsverband Weinstadt, und der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt, folgende vorläufige gemeinsame Stellungnahme ab.

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und Vollmacht der Landesverbände des BUND und NABU abgegeben.

Den Vorentwurf vom 05.11.2020 zum Bebauungsplan "In den Hauern" (Großheppach) in der vorgelegten Form lehnen die Naturschutzverbände mit aller Entschiedenheit ab.

Das Erfordernis der Planaufstellung wird unter anderem aufgrund der starken Nachfrage nach Wohnraum in Weinstadt begründet. Eine solche lediglich pauschal vorgetragene Begründung lehnen wir ab. Zurzeit wird im Baugebiet Halde V gebaut, in weiteren Stadtteilen liegen rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Wie begründet sich ein weiterer Wohnbedarf für Weinstadt, auch im Hinblick einer unsicheren Wirtschaftsentwicklung?

Es ist allgemein bekannt, dass auch im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB der strenge Artenschutz nach § 44 BNatSchG vollumfänglich Gültigkeit hat.

Der Stadtverwaltung Weinstadt wurden bereits im Vorfeld zur Erstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans aussagekräftige Unterlagen zu den im Plangebiet vorkommenden Tierarten zur Verfügung gestellt. Dazu gehören streng geschützte Arten (FFH-Arten in Baden-Württemberg) und sogenannte "wertgebende Vogelarten".

Es ist nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der Kenntnisse der Stadtverwaltung zu den im Plangebiet vorkommenden Arten so frühzeitig ein Vorentwurf des B-Plans gefertigt wurde, ohne die faunistische Übersichtsbegehung des Dipl. Biol. Endl, Filderstadt, abzuwarten. Auch eine kurze **zusammenfassende Darstellung fehlt**.

Von Anwohnern wurden, teilweise auch mit Fotos belegt, unter anderen **folgende Arten dokumentiert:**

Buntspecht Grünspecht

Waldohreule mit Jungen Turmfalke mit Junge (Lärche)

Hornissen Wildbienen Wespenspinne Kreuzspinne

Erdkröte Igel

Als streng geschützte Arten wurden im Plangebiet **Zauneidechse** und **Fledermäuse** festgestellt.

Wegen des Vorkommens von **Zauneidechsen** müssen **CEF-Maßnahmen** vorgenommen werden, deren Erfolg vor Beginn von Baumaßnahmen nachgewiesen werden muss.

Bei den Vorkommen von Fledermäusen ist zu prüfen, ob diese nur **Nahrungsgäste** sind. Das im Plangebiet befindliche "Wasserhäusle" weist im Dachbereich Öffnungen auf. Fledermäuse können dort **Sommerquartiere** haben. Die Notwendigkeit von **CEF-Maßnahmen** muss geprüft werden.

Dass es im Plangebiet ein so reiches Spektrum von Lebewesen gibt, ist nicht verwunderlich. Es gibt dort einen **alten Baumbestand**, der vielen Arten Lebensraum bietet. Es ist nicht ausreichend, dass dieser Baumbestand vollständig erhalten bleibt. Es muss gewährleistet sein, dass durch äußere Einflüsse auch die im **alten Baumbestand lebenden Arten** nicht gestört werden.

Wir bitten Sie dringend, uns das **vollständige Gutachten** des Büro Endl zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungen im Vorentwurf des Bebauungsplans zum **Pflanzzwang - Dachbegrünung und Begrünung der privaten Grundstücksfläche - sind nicht ausreichend.**

Bei der **Dachbegrünung** sind gegenüber den Bauträgern Vorschläge zu machen, welche **Blühmischungen** für eine **ökologisch wertvolle Dachbegrünung** überhaupt in Frage kommen.

Ähnliches gilt für die **Begrünung von Grundstücksflächen**. Auch hier muss die Kommune beratend tätig sein. Es reicht nicht aus, dass eine **pauschale Pflanzliste** (die auch gleichzeitig eine Straßenbaumliste ist) ein Bestandteil des Bebauungsplans ist. Wie bei allen anderen planungsrechtlichen Festsetzungen müssen auch hier **detaillierte Vorgaben** gemacht werden. Auch ist lediglich der Hinweis, auf die **Anpflanzung von Koniferen** zu verzichten, nicht ausreichend. Dieser Hinweis allein ist nicht eindeutig und kann zur Folge haben, **dass z.B. ökologisch wertlose Kirschlorbeerbüsche** übermäßig gepflanzt werden.

Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir Sie, uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg Hermann Spiess BUND-Weinstadt NABU-Weinstadt